



Magazin für europäisches und internationales Medien-, IT- und Immaterialgüterrecht

### URHEBERRECHT

**Urheberrechtspolitik in Deutschland und Europa**  
(Gerhard Pfennig)

**Die finanziellen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen nach österreichischem und EU-Recht (I)**  
Teil I: Angemessenes Entgelt  
(Michel M. Walter)

**EuGH-Rechtsprechung zur Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht und im Sortenschutz (angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Strafschaden):**

EuGH 05.07.2012, C-509/10 – Geistbeck/ Saatgut

EuGH 17.03.2016, C-99/15 – Christian Liffers/Producciones Mandarin

EuGH 09.06.2016, C-481/14 – Hansson/Jungpflanzen Grünwald/Lemon Symphony

EuGH 25.01.2017, C-367/15 – Oławska Telewizja Kablowa (OTK)/Filmowców Polskich (SFP)

### IT-RECHT

**Dynamische IP-Adressen mit Personenbezug?** Zum EuGH-Urteil Breyer gg. Bundesrepublik Deutschland  
(Lutz Martin Keppeler)

EuGH-Urteil C-582/14, Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland

### MEDIATION

**Mediation am Prüfstand – Der Mediationsbericht der Bundesregierung**  
(Stefan Haupt/Celina Huss)

### LITERATUR

**Archivrecht für die Praxis** (I. C. Becker/Cl. Rehm)  
(Albrecht Götz von Olenhusen)

### Streit um die Reform des Urheberrechts im Europäischen Parlament



Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Angriff auf die Linkfreiheit?

Stärkung der Autoren als Vertragspartner von Verwertern

Zensur durch Online-Plattformen: Automatische Kontrolle von Uploads der Nutzer auf Urheberrechtsverletzungen?

Keine Einschränkungen für Text- und Data Mining?

Nutzergenerierte Inhalte legalisieren?

# Mediation am Prüfstand

## Der Mediationsbericht der deutschen Bundesregierung

### I. Vorbemerkung

Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>1)</sup> trat am 13.06.2008 in Kraft. Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), welches die EU-Richtlinie umsetzt, trat am 26.07.2012 in Kraft (im Folgenden „Mediationsgesetz“ genannt). Die „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)“ ist am 1.09.2017 in Kraft getreten.

Im Juli 2017 veröffentlichte die Bundesregierung einen Bericht über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediation.<sup>2)</sup>

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat die Studie beim Deutschen Forschungsinstitut für die öffentliche Verwaltung in Speyer in Auftrag gegeben um zu erfahren, ob aus Gründen der Qualitätssicherung weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung notwendig sind (im Folgenden „Mediationsbericht“ genannt). 2012 hatte der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Mediationsgesetz die Bundesregierung verpflichtet, über diese Aspekte zu berichten. Für die Evaluation wurden Experteninterviews und eine Onlinebefragung (durchgeführt, an der sich über 1.200 Mediatoren beteiligt haben).

### II. Inhalt

#### 1. Nicht repräsentativ

Dem Bericht vorangestellt ist, dass die Ergebnisse der Mediantenbefragung – also der Klienten der Mediation – aufgrund einer zu geringen Rücklaufquote (weniger als 100 Antworten) nicht verwertet bzw. präsentiert werden.<sup>3)</sup>

#### 2. Stagnation des Mediationsverfahrens

Die bundesweite Befragung unter Mediatorinnen und Mediatoren ergab, dass die Zahl der durchgeführten Mediationen stagniert.<sup>4)</sup> Das zentrale Problem sei hierbei die geringe Nachfrage, d.h. es gebe zu wenige Mediationen im Verhältnis zur Zahl der Mediatorinnen und Mediatoren. Das Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26.07.2012 habe an diesem Umstand nichts geändert.<sup>5)</sup> Dabei stelle sich weiterhin als Problem dar, dass der Markt Mediation durch den Mangel an Praxis auch weiterhin fast ausschließ-

lich ein Bildungsmarkt sei. Allein in Berlin gebe es mehr als 30 unterschiedliche Anbieter.<sup>6)</sup>

#### 3. Beruf des Mediators

##### a) Berufsbild

Der „Beruf“ des Mediators ist weiterhin kein geschütztes Berufsbild. Der Verordnungsentwurf der ZMediatAusbV vom 31.01.2014 sah neben der eigentlichen Ausbildung noch die Erforderlichkeit einer Grundqualifikation (berufsqualifizierender Abschluss, Berufsausbildung, Hochschulstudium mit mindestens zweijähriger praktischer beruflicher Tätigkeit) vor. Das wurde nicht in die Verordnung übernommen. Somit haben auch Personen ohne Schulausbildung, berufliche Bildung oder Tätigkeit Zugang zur Tätigkeit als Mediator.<sup>7)</sup>

Die Bezeichnung „zertifizierte/r Mediator/in“ darf erst nach Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung geführt werden.<sup>8)</sup> Nach dem Bericht sei der Kunde jedoch kaum in der Lage, zwischen einem „nicht-zertifizierten“ und einem „zertifizierten“ Mediator zu unterscheiden.<sup>9)</sup> Es sei unklar, inwieweit das diskutierte „öffentlich-rechtliche Zertifizierungssystem“ dies zu ändern vermöge. Für diejenigen, die auf Vermittlung oder Empfehlung nachfragten, sei dies ohnehin unerheblich.<sup>10)</sup>

An der ZMediatAusbV wird kritisiert, dass sie vollständig auf die Beteiligung staatlicher Einrichtungen bei der Aus- und Fortbildung als auch bei der Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens verzichte. Die Bildungseinrichtungen und der zertifizierte Mediator seien nicht an Vorschriften gebunden, die eine behördliche Überwachung sicherstellen. Im Rahmen der Ausbildung werde zudem kein (echtes) Zertifikat von einer unabhängigen Einrichtung ausgestellt.<sup>11)</sup>

Weiterhin orientiere sich das Zertifizierungsverfahren nach dem ZMediatAusbV nicht an herkömmlichen Zertifizierungssystemen und weiche von der Verkehrsvorstellung ab, die die Richter des BGH zum Begriff „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ festgelegt haben. Demnach sei die „Zertifizierung ein Verfahren mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistun-

| **Dr. Stefan Haupt**, Rechtsanwalt in Berlin;  
zertifizierter Mediator; Haupt Rechtsanwälte  
www.haupt-rechtsanwaelte.de

**Celina Huss**, Jurastudentin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

<sup>1)</sup> ABl. EG L 136/3 vom 24.05.2008).

<sup>2)</sup> <https://www.zweischt.de/mediathek/praxistipps/artikeldetails/artikel/evaluationsbericht-des-mediationsgesetzes.html>, letzter Abruf: 28.08.2017, 9.18 Uhr)

<sup>3)</sup> S. 26 Mediationsbericht.

<sup>4)</sup> S. 5 Mediationsbericht.

<sup>5)</sup> S. 159 Mediationsbericht.

<sup>6)</sup> S. 41 Mediationsbericht.

<sup>7)</sup> *Rennebarth*, Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach dem ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichtes zum Mediationsgesetz, Nr. 3.1, DStR 33-34/2017, S. 1844.

<sup>8)</sup> S. 38 Mediationsbericht.

<sup>9)</sup> S. 6, 185 Mediationsbericht.

<sup>10)</sup> S. 7, 215 Mediationsbericht.

<sup>11)</sup> *Rennebarth*, a.a.O. (FN 5), S. 1844.

gen einschließlich der Herstellungsverfahren nachgewiesen werden kann. Zertifizierungen werden von unabhängigen Stellen vergeben und müssen sich nach festgelegten Standards richten“.<sup>12)</sup>

Das Zertifizierungsverfahren des ZMediatAusbV erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen der vom BGH beschriebenen Definition. Insbesondere sei keine unabhängige Stelle in das Verfahren eingebunden. Somit könne sich das Vertrauen des Geschäftsverkehrs nur auf die Selbsteinschätzung und die Lauterkeit des Mediators stützen, indem die Befugnis, das Zertifikat zu benutzen, nicht durch einen Akt der Zertifizierung legitimiert werde, sondern stets von der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen abhängig sei.<sup>13)</sup>

Zukünftig soll eine unabhängige Stelle nach detaillierten Vorgaben ein eigenes Zertifikat vergeben können.<sup>14)</sup>

#### b) Intensität der Tätigkeit und Ausbildung

Die Mediationstätigkeit wird vorwiegend als Nebentätigkeit ausgeübt (42%). Bei 75% der Befragten macht die Mediation deutlich weniger als 25% ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Die Befragten, die die Mediation als Haupttätigkeit ausüben (17%), haben einen bedeutend höheren Anteil von Mediation an der beruflichen Tätigkeit. Weitere 11% geben an, dass sie Mediation früher deutlich häufiger und heute sehr viel weniger durchführen.<sup>15)</sup>

Die Mediationstätigkeit bietet nur geringe Verdienstmöglichkeiten. Von 777 Personen können nur 13 ihr Einkommen ausschließlich, d.h. zu 100%, durch Mediation erzielen. Ein sehr geringer Teil erzielt einen hohen Anteil des Einkommens aus der Mediationstätigkeit. Dieser liegt am häufigsten zwischen 1-24% des Einkommens.<sup>16)</sup> Viele Mediatoren sind in der Aus- und Fortbildung tätig (25%), davon Hauptberufliche mit 33%. Der Anteil der ausgeführten Mediation an der Arbeit beträgt jedoch auch bei hauptberuflich Tätigen weniger als 50%.<sup>17)</sup>

Anwälte (20%), Berater und Coaches (42%) machen zusammen den größten Anteil der in der Mediation Tätigen aus. Weitere in der Mediation tätige Berufsgruppen sind Lehrer und Pädagogen (11%), Psychologen (9%), Architekten und Ingenieure (6%), Richter 1%.<sup>18)</sup>

#### 4. Mediationssituation

Die Zahl der durchgeführten Mediationen in Deutschland schwankt zwischen 7.000 und 8.500 pro Jahr.<sup>19)</sup> Die Umfrage unter mehr als 1.000 Mediatoren hat ergeben, dass jeder von ihnen im Schnitt im vergangenen Jahr nur rund 8 Verfahren durchgeführt hat.<sup>20)</sup>

Dabei könne angenommen werden, dass eine angefragte Mediation mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zustande kommt. Die meisten Anfragen werden dabei unmit-

telbar durch den Interessenten mit 36% gestellt. Ein weiterer Teil wird durch die Empfehlung vorangegangener Mandanten gestellt (14%).<sup>21)</sup>

Hier stelle sich die Frage, wieso Mediation nicht in Anspruch genommen wird. Die häufigsten Gründe hierfür sind, dass eine andere Klärung (Gericht) angestrebt wird (57%), die Kosten zu hoch sind (34%) oder die Mediationsvereinbarung nicht vollstreckbar ist (10%).<sup>22)</sup>

Die geringe Nachfrage nach Mediation könne jedoch auch ein Ergebnis der mangelnden Bekanntheit in der Bevölkerung sein. Es könne jedoch auch sein, dass andere Verfahren, insbesondere die „Telefon- oder die Shuttlemediation“, die Zahl möglicher Mediationen verringern.<sup>23)</sup> An dieser Stelle wird vom Bericht jedoch bezweifelt, ob der Mediationsmarkt ohne diese Verfahren tatsächlich größer wäre. Es werde hier ein spezielles Segment an Konflikten durch Klienten abgedeckt, welche die Kosten einer Mediation wahrscheinlich nicht selber tragen würden. Es sei kaum davon auszugehen, dass Rechtsschutzversicherungen eine Mediation durch freie Mediatoren/innen finanzieren würden, deren Erfolg ungewiss und für sie teuer sein würde.<sup>24)</sup>

#### 5. Erfolgsquote

Laut des Berichts liege die Wahrscheinlichkeit der Konfliktbeilegung durch eine Mediation bei 50%. 42% sagen, dass der Konflikt nach einer Mediation selten oder nie beendet sei, 34% geben hin und wieder an und 24% meinen immer oder ganz überwiegend. In rund 25% der Fälle kommt es sogar vor, dass die Mediation von einer Seite abgebrochen wird.<sup>25)</sup> Das Heranziehen entscheidungsfördernder Methoden (Schlichtung, Vermittlung) wirke sich positiv darauf aus, dass ein Ergebnis (Konfliktlösung) erzielt werden könne und nicht abgebrochen werde. Statistisch betrachtet wirke sich ein Heranziehen von Psychologen, Rechtsbeiständen und anderen Fachleuten insbesondere in dem Sinne positiv aus, dass ein Mediationsverfahren nicht abgebrochen werde.<sup>26)</sup>

#### 6. Nutzen der Ausbildung

Die Aus- oder Weiterbildung zum Mediator wird von vielen Mediatoren als Erwerb von „Soft Skills“ und nicht als zukünftiges Berufsfeld angesehen. Aus den Ergebnissen der Befragung könne jedoch geschlossen werden, dass Mediatoren/innen, insbesondere die Gruppe derjenigen, die Mediation „nur noch gelegentlich“ oder „ausnahmsweise“ ausüben, deutlich mehr Mediation durchführen würden, wenn dies möglich wäre.<sup>27)</sup> Mediationen, die aufgrund von Vermittlung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Gerichte und Rechtsschutzversicherungen zustande kämen, konzentrierten sich auf einen vergleichsweise kleinen Kreis von Mediatorinnen und Mediatoren.<sup>28)</sup>

<sup>12)</sup> Rennebarth, a.a.O. (FN 5), S. 1844.

<sup>13)</sup> Rennebarth, a.a.O. (FN 5), S. 1844.

<sup>14)</sup> Jahn, Die Mediation ist (noch?) kein Renner, NJW-aktuell 34/2017, S. 21.

<sup>15)</sup> S. 5, 72 ff. Mediationsbericht.

<sup>16)</sup> S. 5, 87 Mediationsbericht.

<sup>17)</sup> S. 5, 91 Mediationsbericht.

<sup>18)</sup> Jahn, a.a.O. (FN 12), S. 21.

<sup>19)</sup> S. 5, 85 Mediationsbericht.

<sup>20)</sup> Jahn, a.a.O. (FN 12), S. 21.

<sup>21)</sup> S. 92 Mediationsbericht.

<sup>22)</sup> S. 102 Mediationsbericht.

<sup>23)</sup> S. 6 Mediationsbericht.

<sup>24)</sup> S. 159 Mediationsbericht.

<sup>25)</sup> S. 6 Mediationsbericht.

<sup>26)</sup> S.142 Mediationsbericht.

<sup>27)</sup> S. 62, 152 Mediationsbericht.

<sup>28)</sup> S. 93 Mediationsbericht.

In Familie und Partnerschaft beträgt der Anteil an Mediationsverfahren 22%, in der Nachbarschaft 10%.<sup>29)</sup>

Eine Hauptmenge der Mediationsverfahren (49%) erfolgt intern, d.h. innerbetrieblich, innerhalb von Verwaltungen, Organisationen und NGOs; diese sei häufig eine Konfliktlösung z.B. zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und Führungskräften.<sup>30)</sup>

Es komme hinzu, dass Mediation im innerbetrieblichen Bereich oder NGOs häufig gar nicht als Mediation im eigentlichen Sinne ablaufe. Häufig würden nur „Mediations-elemente“ in einem ansonsten relativ offenen Verfahren eingesetzt. Die Mediation sei dort häufig nur ein Element der Personalentwicklung bzw. der HR (Human Relations).<sup>31)</sup>

Umstrittene Punkte im rechtlichen Bereich seien u. a., ob eine Mediationsabrede rechtsverbindlich sei bzw. einen Klageverzicht begründe, weiterhin was genau unter den Begriff der Mediation falle und ob eine Mediationsabrede gelockerte Kündigungsbedingungen habe.<sup>32)</sup>

Vor dem Hintergrund, dass viele Mediatoren auf die Frage, „was einen gute/n Mediator/in ausmache“, antworteten, dass die „Haltung und die Persönlichkeit“ (83% und 75%) wichtig seien, jedoch weniger die Qualität der Ausbildung, die Praxiserfahrung und die Zahl der Ausbildungsstunden und Fortbildungen, stelle sich abschließend die Frage, wie die „richtigen Persönlichkeiten“ für die Mediation ausgewählt werden könnten und in welchem Maße die Persönlichkeit durch Training und Praxis gebildet bzw. geformt werden könne.<sup>33)</sup>

#### 7. Kosten

Die Mediation ist nicht unbedingt ein kostengünstiges Verfahren.<sup>34)</sup> Die Einführung einer sog. Mediationskostenhilfe, befürwortet durch 86% der befragten Mediatoren, sieht der Bericht jedoch kritisch. Innerhalb von Organisationen und bei der Wirtschaftsmediation sei diese sicher zu vernachlässigen, jedoch stelle sich die Frage, ob eine Entlastung von den Kosten bei Paar-, Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten tatsächlich die Bereitschaft der persönlichen Auseinandersetzung mit der Gegenseite erhöhe. Solche Fälle seien meist durch emotional (hoch-) eskalierte Konflikte geprägt.<sup>35)</sup> Weiterhin bestehe durch die durch Art. 7 f. Mediationsgesetz (BGBl. I S. 1577) eingeführten § 69b GKG, § 61a FamGKG bereits die Möglichkeit, bei einer erfolgreichen Mediationsbemühung, Gerichtskosten zu reduzieren oder zu erlassen. Soweit ersichtlich, wurde diese aber bisher noch von keinem Bundesland wahrgenommen.<sup>36)</sup>

Demzufolge rät der Bericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer allgemeinen, bereichsunabhängigen Regelung zur Mediationskostenhilfe ab. Insbesondere auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren wird im

Evaluationsbericht der Bundesregierung kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Der Hintergrund ist, dass sich erhoffte Effekte empirisch nicht belegen lassen und es einer Abwägung des mit einem solchen System verbundenen Aufwands mit den möglicherweise zu erzielenden Effekten bedürfe.<sup>37)</sup>

#### 8. Mediation im Ausland

Der Mediationsbericht sieht das Potential der Mediation in Deutschland abschließend als „noch nicht vollkommen entfaltet“ an. In anderen Ländern ist das Mediationsverfahren bekannter und verbreiteter als in Deutschland.

In den USA ist die Mediation als Thema und Verfahren sehr viel mehr verbreitet, als in Deutschland. In Österreich gibt es seit 6 Jahren das Zivilrechtsmediationsgesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Mediatoren dort in eine Liste beim Justizministerium eintragen. Der unterlassene Mediationsversuch wird in England bei einem Gerichtsverfahren unter Umständen sanktioniert, indem der obsiegenden Partei Verfahrenskosten auferlegt werden können.<sup>38)</sup>

Der ehemalige Berichterstatter der Unionsfraktion, Patrick Sensburg, sieht die Mentalität der deutschen Bevölkerung nicht auf außergerichtliche Lösungen ausgerichtet. Er ist der Ansicht, dass der Deutsche bei Konflikten immer noch den Thingplatz unter der Dorfeiche erwartet. Wer querulieren wolle, wolle gar nicht erst mediiert werden.<sup>39)</sup>

### III. Fazit

1. Insgesamt gesehen stagniert die Zahl der durchgeführten Mediationen trotz des Mediationsgesetzes. Das wird insbesondere durch die Vorbemerkung deutlich, dass die Mediandenbefragung nicht repräsentativ sei und daher nicht verwendet wurde. Der häufigste Grund dafür, dass eine Mediation nicht in Anspruch genommen wird, ist, dass eine andere Klärung (Gericht) angestrebt wird oder die Kosten zu hoch sind.

2. Der Beruf des Mediators ist kein geschütztes Berufsbild. Er bedarf keiner Grundausbildung, abgesehen von der eigentlichen Mediationsausbildung. Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch, dass die ZMediatAusbV keine unabhängige Stelle für das Zertifizierungsverfahren vorsieht, weshalb die Mediationszertifizierung nicht dem herkömmlichen Zertifizierungssystem und der Definition des BGH zum „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ entspricht.

3. Die Mediation bietet nur geringe Verdienstmöglichkeiten. Sie wird überwiegend (42%) als Nebentätigkeit ausgeübt.

4. Viele der hauptberuflich tätigen Mediatoren sind in der Ausbildung tätig. Durch den Mangel an Praxis ist der Markt Mediation fast ausschließlich ein Bildungsmarkt. Die Mediationsaus- bzw. Fortbildung wird von den meisten befragten Mediatoren als Zusatzqualifikation und nicht als

<sup>29)</sup> Jahn, a.a.O. (FN 12), S. 21.

<sup>30)</sup> Jahn, a.a.O. (FN 12), S. 21.

<sup>31)</sup> S. 41, 76 Mediationsbericht.

<sup>32)</sup> S. 27 ff. Mediationsbericht.

<sup>33)</sup> S. 6, 117 Mediationsbericht.

<sup>34)</sup> S. 165 Mediationsbericht.

<sup>35)</sup> S. 6, 184 Mediationsbericht.

<sup>36)</sup> S. 37 Mediationsbericht.

<sup>37)</sup> Rennebarth, a.a.O. (FN 5), S. 1847.

<sup>38)</sup> Mediation und Konfliktkultur. Besser streiten! Seit vier Jahren gibt es die Deutsche Stiftung Mediation. Ein Interview mit Viktor Müller, ihrem Mitbegründer und Vorstandsvorsitzenden, Stiftungswelt 01-2015, S. 46.

<sup>39)</sup> Jahn, a.a.O. (FN 12), S. 21.

zukünftiges Berufsfeld gesehen. Wenn die Möglichkeit bestünde, würden sie jedoch mehr Mediationen durchführen.

5. Maßnahmen, die die Mediation beliebter machen und die Zahl der Mediationsfälle steigern sollen, sieht der Bericht kritisch. So bezweifelt er beispielsweise, dass eine Mediationskostenhilfe bei Paar-, Nachbarschafts- und Familienkonflikten, die sich häufig durch hoch eskalierte Konflikte auszeichnen, wirklich zu einer höheren Bereitschaft zur persönlichen Auseinandersetzung führe. Demzufolge rät der Bericht momentan auch von einer allgemeinen be-

reichsunabhängigen Regelung zur Mediationskostenhilfe ab.

6. Positiv zu sehen ist jedoch, dass angefragte Mediationen auch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zustande kommen.

7. In anderen Ländern (USA, Österreich, Großbritannien) ist das Mediationsverfahren bekannter und verbreiteter.

8. Abschließend hält der Bericht fest, dass das Potential der Mediation in Deutschland noch nicht vollkommen entfaltet sei.

## Literatur

### Handbuch zum Archivrecht

Irmgard Christa Becker, Clemens Rehm (Hg.): **Archivrecht für die Praxis**. München: MUR 2017. 246 S. Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Bd. 10 (hgg. von Stefan Haupt). ISBN 978-3-945939-07-9. EUR 35,-.



Die komplexen Rechtsfragen des Archivwesens werden in diesem Handbuch auf neuartige und umfassende Art und Weise bearbeitet. Die Herausgeber, als Leiterin der Archivfachschule in Marburg bzw. als Abteilungsleiter im Landesarchiv Baden-Württemberg, historisch und fachlich seit vielen Jahren bestens ausgewiesen, haben

ein vorbildliches Kompendium vorgelegt, das auf dem modernsten aktuellen Stand steht.

Erschließung, Nutzung, Zugang von den Rahmenbedingungen bis zur Bestandserhaltung, den Zugangsbeschränkungen, zum Kulturgüterschutz, Urheberrecht, Datenschutz und Archivgut im Internet mit Lizenzfragen stehen im Mittelpunkt. Die Arbeitsfelder werden in normativer und praktischer Perspektive beschrieben – bis hin zu der EU-Datenschutzgrund-VO von 2016, welche ab 2018 einen neuen Rahmen setzen wird. Auch das Kulturschutzgesetz 2016 wird berücksichtigt. Die Novellen zum Bundesarchivgesetz und zum UrhG bedeuten weitere wesentliche Neuordnungen und Möglichkeiten.

Zahlreiche Fachleute haben an diesem exemplarischen Werk mitgewirkt. Staatsaufbau und Archivwesen sowie Bewertungsfragen werden von Irmgard Christa Becker sachkundig dargestellt. Die europäischen Regelungen, Sicherungsfragen nach Kulturgut- und Denkmalschutz, Zugangsrechte und das wichtiger gewordene Internetrecht behandelt Clemens Rehm. Einen ebenso ausgezeichneten Überblick liefert Christine Axter über die wichtigen Schutzfristen, die Verkürzung von Schutzfristen, besonders wichtig für historische Arbeiten, hat Jenny Kotte vorgestellt. Mark Steinert und Jost Hausmann haben die urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Fragen beantwortet. Die Darstellung der Personen der Zeitgeschichte (S. 216f.) ist etwas

knapp geraten. Hier wird die Praxis auf die umfänglicheren Spezialwerke zurückgreifen müssen, zumal die Judikatur des EGMR seit 2012 weitere Differenzierungen und Grundlagen entwickelt hat.

Wir müssen uns an dieser Stelle auf eine zusammenfassende Würdigung dieses Werkes beschränken, das keine juristisch wie praktisch wesentlichen Fragen auslöst und erschöpfende Auskünfte sowohl für Archivare wie Nutzer liefert. Dazu zählen, um einen weiterhin wichtigen Abschnitt aufzugreifen, die Besonderen Fälle (Michael Scholz) wie der Zugang zu ehemaligen DDR-Akten, zu Personenstandsunterlagen, zu Heimakten, und Verschluss-Sachen. Für solches sensibles Archivgut gelten vielfache Sonderregelungen. Sie sind auch föderal unterschiedlich ausgestaltet. Wenn, wie ein neuerer Fall zeigt, manche angeblichen Geheimhaltungsinteressen die Fristen ungebührlich lange, etwa auf weit mehr als 100 Jahre ausdehnen, wird freilich die politisch motivierte Geheimhaltung so unmäßig und unverhältnismäßig entwickelt, wie das weder modernen Ansichten von Transparenz, historischen Interessen noch dem Personenschutz entspricht und auch im internationalen Vergleich ganz unangebracht ist. Auch wenn das Spannungsfeld zwischen Geheimhaltung und Transparenz vor allem bei der historischen Aufarbeitung von Nachrichtendiensten seit jeher ein besonders empfindliches Forschungsgebiet sein mag, so hat sich doch nicht zuletzt durch zeitgeschichtliche und historische Arbeiten zur NS-Geschichte, zur Historie der Nachkriegszeit, zu Protagonisten der unterschiedlichen Regime und der DDR gezeigt, dass ein angemessenes und historischen wie demokratischen Interessen gemäßes Archivrecht zur modernen Rechtsfortbildung unabdingbar gehört.

Der enorme Nutzen dieses Handbuchs, das geltendes deutsches Recht abbildet, aber auch kritische und rechtspolitisch wichtige Aspekte nicht verschweigt, liegt auf der Hand. Den Herausgebern und Autorinnen wie Autoren ist für dieses Werk besonderer Dank geschuldet.

Prof. Dr. jur. Albrecht Götz von Olenhusen,  
Düsseldorf